

Vernehmlassung der Verordnungsentwürfe zu den Verwendungsbeschränkungen und Verboten, zur Sofortkontingentierung, zur Kontingentierung, zur Netzabschaltung im Bereich Strom sowie zur Änderung einer Bestimmung des Landesversorgungsgesetzes

Procédure de consultation sur les projets d'ordonnance sur les restrictions et interdictions d'utilisation, le contingentement et contingentement immédiat de l'énergie électrique, sur le délestage du réseau électrique ainsi que sur la modification d'une disposition de la loi sur l'approvisionnement du pays

Procedura di consultazione sui progetti di ordinanza concernente limitazioni e divieti di utilizzo, sul contingentamento e contingentamento immediato dell'energia elettrica, sul disinserimento di reti elettriche e concernente la modifica di una disposizione della legge sull'approvvigionamento del Paese

Organisation / Organizzazione	Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte GST	
Adresse / Indirizzo	Brückfeldstrasse 18 3012 Bern	
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	12.12.2022  Daniel Gerber Geschäftsführer GST	 Olivier Glardon Präsident GST

Kontaktperson (Vorname, Nachname, Funktion, Emailadresse und Telefonnummer) / Personne de contact (prénom, nom, fonction, adresse e-mail et numéro de téléphone) / Persona di contatto (nome, cognome, funzione, indirizzo e-mail e numero di telefono)

Gaëtan Hasdemir, Rechtsdienst GST

gaëtan.hasdemir@gstsvs.ch

Tel.: 031 307 35 35

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an energie@bwl.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à energie@bwl.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica energie@bwl.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	4
Verordnung über Beschränkungen und Verbote der Verwendung elektrischer Energie inkl. Kommentar / Ordonnance sur les restrictions et interdictions d'utilisation de l'énergie électrique et commentaire y relatif / Ordinanza concernente limitazioni e divieti di utilizzo di energia elettrica	6
Verordnung über die Sofortkontingentierung elektrischer Energie inkl. Kommentar / Ordonnance sur le contingentement immédiat de l'énergie électrique et commentaire y relatif / Ordinanza sul contingentamento immediato dell'energia elettrica	8
Verordnung über die Kontingentierung elektrischer Energie inkl. Kommentar / Ordonnance sur le contingentement de l'énergie électrique et commentaire y relatif / Ordinanza sul contingentamento dell'energia elettrica	9
Verordnung über die Abschaltung von Stromnetzen zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung inkl. Kommentar / Ordonnance sur le délestage des réseaux électriques pour assurer l'approvisionnement en électricité et commentaire y relatif / Ordinanza sul disinserimento di reti elettriche per garantire l'approvvigionamento di elettricità	10
Verordnung über die Änderung einer Bestimmung des Landesversorgungsgesetzes / Ordonnance sur la modification d'une disposition de la loi sur l'approvisionnement du pays/ Ordinanza concernente la modifica di una disposizione della legge sull'approvvigionamento del Paese	11

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Als national massgeblicher Dachverband der Tierärzteschaft setzt sich die Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte GST und ihre Sektionen für die Interessen ihrer Mitglieder und für vorteilhafte berufliche Rahmendbedingungen ein. Unsere Mitglieder und deren Angestellte tragen durch ihren täglichen Einsatz für Klein- und Grosstiere wesentlich zur Gesundheitsversorgung, Lebensmittel- und Arzneimittelsicherheit bei. Die GST vereint unter sich über 3'000 Mitglieder. In der Schweiz sind rund 1000 Tierarztpraxen ansässig. Auch diese Praxen wären im Falle einer akuten Strommangellage und aufgrund der damit verbundenen Bewirtschaftungsmassnahmen betroffen. Es ist daher das Anliegen der GST, dass selbst im Falle einer Strommangellage die Gesundheitsversorgung in der Tiermedizin in der gewohnten Kontinuität und Qualität gewährleistet bleibt.

Der breiten Relevanz der Tierärzteschaft für die Gesundheitsversorgung ist durch angemessene und klar definierte Ausnahmeregelungen Rechnung zu tragen. Die Ausnahmeregelungen in den hier zur Vernehmlassung stehenden Erlassen, insbesondere in der Verordnung über Beschränkungen und Verbote der Verwendung elektrischer Energie und in der Verordnung über Abschaltung von Stromnetzen zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung sind indessen teilweise sehr unbestimmt und allgemein formuliert. Einige der vorgesehenen Bewirtschaftungsmassnahmen stellen zum Teil schwere Eingriffe in die persönliche Freiheit und in die Wirtschaftsfreiheit der Adressaten dar, weshalb die Anforderungen an die Normdichte bzw. Bestimmtheit der Regelungen hoch sind, umso mehr als die unmittelbaren Grundlagen für die beabsichtigten Massnahmen sich in Verordnungen und nicht in einem Gesetz im formellen Sinne befinden.

Folgende Punkte werden hier hervorgehoben:

- Die GST begrüsst, dass die Bewirtschaftungsmassnahmen im Sinne des Verhältnismässigkeitsprinzips eskalationsweise ausgestaltet werden. Wir geben allerdings zu bedenken, dass die Eignung einzelner Massnahmen mit Blick auf das beabsichtigte Ziel (Verringerung des Stromverbrauchs) sich nicht durchgehend auf belastbare Daten stützen lassen.
- Unklar ist, wie die Versorgungslage beschaffen sein muss bzw. welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit die einzelnen Eskalationsstufen und Massnahmen greifen.
- Die Verwendungsbeschränkungen in der Verordnung über Beschränkungen und Verbote der Verwendung elektrischer Energie sehen für die jeweiligen Eskalationsschritte Ausnahmen vor für sogenannte "Institutionen des Gesundheitswesens". Beispielhaft werden "Arztpraxen" genannt. Wir fordern, dass Tierarztpraxen ebenfalls unter diesen Begriff und Ausnahmetatbestand fallen und bestenfalls explizit genannt werden.
- Auf der Eskalationsstufe der Netzabschaltungen ist ein Ausnahmetatbestand vorgesehen für die „medizinische Grundversorgung in Spitälern und Pflegeeinrichtungen“ (Art. 4 Verordnung über die Abschaltung von Stromnetzen zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung). Wir gehen aufgrund des Wortlautes davon aus, dass Tierarztpraxen von dieser Ausnahme nicht erfasst werden. Wir fordern allerdings, dass, sofern technisch möglich, auch Tierarztpraxen als Endverbraucherinnen von den Netzabschaltungen ausgenommen werden oder zumindest von den zuständigen Behörden und Anbietern Massnahmen getroffen werden, um die Folgen einer Netzabschaltung möglichst gering zu halten. Es ist wichtig, dass auch im Falle einer unwahrscheinlichen Netzabschaltung die tiermedizinische Grundversorgung gewährleistet ist und der Bund durch entsprechende Massnahmen zur Schadensbegrenzung Hand bietet.

- Nahezu alle Tierarztpraxen und -kliniken führen eine tierärztliche Privatapotheke. Die Lagerungsvorschriften der Kantonsapotheker und Heilmittelkontrollbehörden sind sehr streng, insbesondere die Vorschriften zur Kühlung von Tierarzneimitteln. Wir konnten in den Vorlagen keinerlei Ausnahmen finden für die Kühlung von Tierarzneimitteln bzw. Arzneimitteln. Bezüglich der Verwendung von Kühlvorrichtungen zur Kühlung von Lebensmitteln (Kühlschränke, Gefriergeräte etc.) sieht die Verordnung über Beschränkungen und Verbote der Verwendung elektrischer Energie mit Verweis auf das Lebensmittelrecht Ausnahmen vor. Entsprechende Ausnahmen und Verweise auf das Arzneimittelrecht sind hingegen keine vorgesehen. Die GST fordert, dass in der Verordnung über Beschränkungen und Verbote der Verwendung elektrischer Energie bezüglich der Verwendungsbeschränkungen Ausnahmen für Kühlvorrichtungen aufgenommen werden, welche zur Lagerung und Kühlung von Arzneimitteln bzw. Tierarzneimitteln verwendet werden. In jedem Fall sollen die einschlägigen Good Pharmacovigilance Practice-Richtlinien durch die zuständigen kantonalen Vollzugsbehörden pragmatisch gehandhabt und mit Augenmass vollzogen werden. Mit einer Strommangellage würde unter Umständen insbesondere betreffend Impfstoffe auch ein Versorgungsengpass einhergehen, wenn aufgrund der strengen Lagerungsvorschriften und zufolge ungenügender Kühlung Impfstoffe nicht mehr verabreicht, sondern entsorgt werden müssten.

